



Der Bürgermeister

Marl, 17.08.2023

Amt für Steuern u. Liegenschaften - Steuern und Abgaben

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2023/0266

Bezugsvorlage Nr. 2023/0244

Öffentliche Sitzung

Berichtsvorlage

Beratungsfolge:	
Rat	31.08.2023

Betreff: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft die Grünen betr. Verpackungssteuer

Anlagen

keine

Sachverhalt

Mit Urteil vom 24.05.2023 (Az: 9 CN 1.22) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die kommunale Verpackungssteuer der Stadt Tübingen im Wesentlichen als rechtmäßig angesehen (vgl. hierzu die Pressemitteilung Nr. 40/2023 vom 24.05.2023, abrufbar unter: www.bundesverwaltungsgericht.de). Die Vorinstanz, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, hatte mit Urteil vom 29.03.2022 (Az: 2 S 3814/20) die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen noch als rechtswidrig und damit unzulässig verworfen.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung verringert und ein Anreiz für Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares „Take-Away-Gericht“ oder "Getränk" verkauft werden. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf max. 1,50 Euro begrenzt.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW-Mitteilung 346/2023 vom 25.05.23) bezeichnet die Entscheidung als überraschend, da das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 07.05.1998 (Az: 2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) die kommunale Einwegverpackungssteuersatzung der Stadt Kassel für unzulässig erklärt hatte. Danach stand den Städten und Gemeinden kein kommunales, abfallrechtliches Nachbesserungsrecht zu, wenn entsprechende abfallrechtliche Bundesregelungen erlassen worden sind.

Hinzu kommt, dass seit dem 16.05.2023 das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) des Bundes grundsätzlich in Kraft getreten ist (BGBl. 2023 Nr. 124 vom 15.05.2023). Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz sollen die Hersteller von bestimmten Kunststoff-Einwegprodukten zukünftig ebenfalls gezielt an den Entsorgungskosten beteiligt werden. Mit dem Gesetz wird eine Abgabe auf bestimmte kunststoffhaltige Einwegprodukte eingeführt. Dazu richtet der Gesetzgeber einen Einwegkunststofffonds ein, in den die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten die Abgabe einzahlen müssen. Die eingenommenen Gelder aus diesem Fonds werden den Kommunen zur Verfügung gestellt. Sie können auf Antrag ihre Kosten für Reinigung und Entsorgung von Einwegplastikmüll im öffentlichen Raum ausgeglichen bekommen.

Die Einwegkunststoffabgabe soll ab dem 01.01.2024 von den Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte entrichtet werden und wird erstmals im Jahr 2025 für das Jahr 2024 von diesen zu zahlen sein. Die Einwegkunststoffabgabe soll auf der Grundlage des Entwurfes für eine Einwegkunststofffondsverordnung insbesondere für Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen nicht bepfandete Getränkebehälter, bepfandete Getränkebehälter, Getränkebecher, leichte Kunststoff-Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons und Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte gelten.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Hersteller werden voraussichtlich mittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher umverteilt, sodass eine zusätzliche kommunale Verpackungssteuer zu einer unzulässigen Doppelbelastung führen würde.

Es wird seitens der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW deshalb zurzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Daher wird von dort aus empfohlen, eine Einwegverpackungssteuer derzeit nicht einzuführen. Außerdem ist zu beachten, dass gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW eine Satzung über eine kommunale Verpackungssteuer der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums bedarf, wenn eine Steuer erstmalig erhoben oder erneut eingeführt werden soll. Zudem ist zu beachten, dass es noch keine praktischen Erfahrungen mit der Durchsetzung der Verpackungssteuer in Tübingen gibt, da die Erhebung der Steuer war bis 31.12.2022 ausgesetzt war.

Die Einführung, Erhebung und Kontrolle einer neuen Verpackungssteuer wäre weiterhin mit einem erheblichen zusätzlichen Personalaufwand verbunden, der nach derzeitiger Einschätzung mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden könnte.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher zumindest eine mögliche Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht abgewartet werden. Weiter sprechen die aus den vorgenannten Gründen drohende Doppelbesteuerung, die fehlenden Erfahrungen mit einer solchen Steuer im Allgemeinen und in NRW im Besonderen sowie der erhebliche Mehraufwand gegen eine Einführung.